



## Presseinformation

Nr. 065/2008

Kiel, Mittwoch, 27. Februar 2008

*Sperrfrist: Redebeginn*

*Es gilt das gesprochene Wort!*

Forensik/Maßregelvollzugsgesetz

### Heiner Garg: Es gibt nach wie vor grundsätzliche Erwägungen gegen eine Privatisierung des Maßregelvollzuges

In seinem Redebeitrag zu **TOP 5** (Gesetz zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes) sagte der stellvertretende Vorsitzende der FDP-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag, **Dr. Heiner Garg**:

„Das Maßregelvollzugsgesetz regelt die Unterbringung von Straftätern in einem psychiatrischen Krankenhaus sowie in einer Erziehungsanstalt und die einstweilige Unterbringung in einer der beiden Institutionen.

Unterbringungs voraussetzung ist, dass es sich bei den Personen um Straftäter und gleichzeitig um Patienten handelt, die aufgrund einer geistigen Erkrankung oder aus einem anderen Grund schuldunfähig oder vermindert schuldunfähig sind.

Wir reden im Maßregelvollzug deshalb in erster Linie über kranke Menschen – um Patienten – die straffällig geworden sind und vor denen die Gesellschaft zunächst geschützt werden muss.

Wenn wir das langfristige Ziel des Maßregelvollzuges nicht aus den Augen verlieren wollen – die mögliche Resozialisierung des Täters – muss neben der sicheren Unterbringung und dem Schutz der Bevölkerung vor dem Straftäter ein besonderer Schwerpunkt bei der Behandlung des Patienten liegen.

Dieses Spannungsverhältnis sollte in dem Entwurf der Landesregierung zum Maßregelvollzugsgesetz zum Ausdruck kommen.

Dieser Anspruch wurde aber aus unserer Sicht nicht vollständig erreicht.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung enthält viele sinnvolle Neuregelungen. Einige der Regelungen hätten aber weiter präzisiert und verbessert werden müssen. Wie wir uns das vorstellen, haben wir mit unserem Änderungsantrag vom November 2007 dargelegt.

Unserer Ansicht muss es um mehr gehen, als um die Sicherung und die Kontrolle der Insassen in der jeweiligen Vollzugseinrichtung.

**Wolfgang Kubicki, MdL**

*Vorsitzender*

**Dr. Heiner Garg, MdL**

*Stellvertretender Vorsitzender*

**Dr. Ekkehard Klug, MdL**

*Parlamentarischer Geschäftsführer*

**Günther Hildebrand, MdL**

www.fdp-sh.de

Wenn die Sozialministerin darlegt, dass – so in ihren Ausführungen in der ersten Lesung des Gesetzes im Juli 2007 – „*alle Eingriffsbefugnisse der Einrichtungen des Maßregelvollzuges mit Blick auf den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit überprüft*“ und im Ergebnis damit – Zitat – „*mehr Rechtssicherheit sowohl für die im Maßregelvollzug tätigen Mitarbeiter als auch für die untergebrachten Menschen*“<sup>1</sup> erreicht worden sei – dann wird dieses Ziel nur bedingt erreicht.

Wenn man uns vorwirft, dass unsere Änderungsanträge ein gewisses Misstrauen gegenüber dem Maßregelvollzug atmen – dann ist das nicht ganz falsch.

Wir waren von Anfang an aus grundsätzlichen Erwägungen gegen eine Privatisierung des Maßregelvollzuges.

Wir wollten keine Übertragung originärer hoheitlicher Aufgaben auf private Betreiber.

Wenn aber ein privater Betreiber hoheitliche Aufgaben übernehmen soll – dann muss entsprechend sorgfältig der Schutz der Patienten vor möglicher willkürlicher Behandlung formuliert sein.

Das bedeutet, dass auch im Maßregelvollzugsgesetz bestimmte Grenzen gezogen werden müssen, wenn sowohl den Mitarbeitern als auch den Patienten mehr Rechtssicherheit gegeben werden soll.

Genau diese Grenzen ziehen wir mit unserem Antrag.

Denn Berichte von Patienten, Angehörigenverbänden, Anwälten oder der Bericht des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe aus 2005 hinterlassen den Eindruck, dass diese Rechtssicherheit nicht immer gegeben ist. Insbesondere in der Einrichtung in Neustadt.

CDU und SPD haben einige unserer Anregungen aufgegriffen und übernommen.

Aber nicht alle und teilweise gehen sie uns in einigen Bereichen nicht weit genug.

Was uns immer noch fehlt, sind z.B. präzisere Regelungen um willkürlich erscheinende Sanktionen oder Disziplinierungsmaßnahmen gegenüber den Patienten zu verhindern.

Was spricht bei Disziplinarmaßnahmen gegen die analoge Anwendung der Regelungen zum Strafvollzug, wie von uns vorgeschlagen?

Aus dem Umstand, dass bei einer sachgerechten therapeutischen Behandlung der Patienten auch Spielräume notwendig sind, folgt nämlich nicht, dass diese Spielräume unbegrenzt sein dürfen<sup>2</sup>.

Warum wird der Zutritt von Anwälten eingeschränkt oder erschwert?

Insbesondere dann, wenn sie einen Patienten nicht als Verteidiger im Unterbringungsprüfungsverfahren vertreten, sondern in anderen rechtlichen Angelegenheiten?

Damit wird das Ziel, ein modernes Maßregelvollzugsgesetz zu schaffen, nur teilweise erreicht.

Wenn es darum geht, die unveräußerlichen Rechte der untergebrachten Menschen besser zu schützen, wäre mehr möglich und vor allem notwendig gewesen – immerhin beträgt die Aufenthaltsdauer der Patienten in der Forensik mittlerweile durchschnittlich sieben Jahre.“

Der Änderungsantrag der FDP-Landtagsfraktion kann abgerufen werden unter:

<http://www.sh-landtag.de/infothek/wahl16/drucks/1900/drucksache-16-1912.pdf> sowie unter: <http://www.sh-landtag.de/infothek/wahl16/umdrucke/2600/umdruck-16-2649.pdf>

<sup>1</sup> Plenarprotokoll der 63. Sitzung, Mittwoch, 11.07.2007, S. 4570

<sup>2</sup> Beschluss des BVerfG vom 12.11. 2007, 2 BvR 9/06